



HVBG

HVBG-Info 35/1998 vom 11.12.1998, S. 3313 - 3318, DOK 312/017

UV-Schutz für arbeitnehmerähnliche Tätigkeit (Baumpatenschaft)
- Urteil des Bayerischen LSG vom 08.04.1998 - L 17 U 393/96 - mit
Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 07.09.1998
- B 2 U 180/98 B

UV-Schutz (§ 539 Abs. 2 RVO = § 2 Abs. 2 SGB VII) für
arbeitnehmerähnliche Tätigkeit (Baumpatenschaft);
hier: Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom
08.04.1998 - L 17 U 393/96 - mit Folgeentscheidung in Form
des BSG-Beschlusses vom 07.09.1998 - B 2 U 180/98 B -

Das Bayerische LSG hatte mit Urteil vom 08.04.1998
- L 17 U 393/96 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Zum Unfallversicherungsschutz gemäß § 539 Abs. 2 i.V.m. § 539
Abs. 1 RVO während der Ausscheidemaßnahmen an gemeindlichen
Obstbäumen, für die eine sogenannte "Baumpatenschaft" übernommen
wurde.

Das BSG hat mit Beschluß vom 07.09.1998 - B 2 U 180/98 B - die
Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im
o.g. LSG-Urteil als unzulässig verworfen.

Orientierungssatz:

(BSG-Beschluß vom 07.09.1998 - B 2 U 180/98 B -)

Keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtsfrage, "ob das Abernten
von Obst im Rahmen einer Patenschaft für einen oder mehrere
Obstbäume als eine fremdbestimmte Tätigkeit i.S. von § 539 Abs. 2
RVO, nun § 2 Abs. 2 SGB VII oder eher als eine aus einem
pachtvertragsähnlichen Verhältnis resultierende Tätigkeit
anzusehen ist", da das BSG zwar bisher noch nicht zum
Versicherungsschutz von "Baumpaten" Stellung genommen, jedoch den
Regelungsgehalt dieser Vorschrift anhand verschiedener
Fallgestaltungen entwickelt hat, woraus Rückschlüsse für die
Lösung anderer ähnlicher Fälle gezogen werden können.